

Niederschrift über die Sitzung Nr. 44

des Gemeinderates am 21.03.2024 im Rathaus in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Eder	Florian	Ja	
Eggl	Markus	Ja	
Freiherr von Ow	Felix	Ja	
Kagerer	Alfred	Ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	Nein	beruflich
Mooslechner	Thomas	Ja	
Nagel	Uwe	Ja	
Niedermeier	Markus	Ja	
Pittner	Josef	Nein	privat
Prostmaier	Bernhard	Ja	
Sachsenhauser	Dr. Tobias	Ja	
Sewald	Georg	Ja	
Szegedi	Christian	Ja	
Zauner	Michael	Ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist nicht vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Der Funkmast in Niedergottsau ist in Betrieb gegangen und hat die Versorgung in Niedergottsau deutlich verbessert.
- Nach mehrjährigen erfolglosen Versuchen, den Stromzähler für die Sporthalle des SV Haiming ablesen und abrechnen zu lassen, ist dies nun gelungen. Die E.ON hat den Zähler abgerechnet. Für die Jahre 2021 bis 2023 entstand eine Nachforderung von über 23.000 €, weil in dieser Zeit nichts abgerechnet wurde. Der Verbrauch und die Kosten sind nachvollziehbar. Die Gemeinde hat dem Sportverein eine Sonderzahlung zur Begleichung der Stromrechnung überwiesen. Die Stromkosten der Sporthalle sind Betriebskosten. Die Gemeinde kommt für die Betriebskosten auf.

- Ein umfangreiches Programm hat sich die Gruppe Plant for the planet für das Jahr 2024 vorgenommen. Beim Treffen am 26.02.2024 stellten die beteiligten Gruppen die einzelnen Aktionen vor. Der Start war am 16.03.2024 am Feldweg an der Leite hinter Kemerting. Dort pflanzte der Obst- und Gartenbauverein für jeden Mitwirkenden, der beim Fährmann eine Sprechrolle hatte und schon verstorben ist, einen Erinnerungsbaum. Insgesamt sind das 10 Bäume – so entsteht eine kleine Allee. Im Rahmen der 72-Stunden-Aktion des BDKJ vom 19.-21.04. pflanzen die Haiminger und Niedergottsauer Ministranten Bäume im Kirchenwald und in der Ortschaft Niedergottsau. Auch beim Frühjahrsmarkt der Schule am 20.04.2024 gibt es neben vielen anderen Angeboten eine Baumpflanzung und einen Stand mit Guter Schokolade. Die Jugendfeuerwehr Piesing macht am Feuerwehrhaus Nachpflanzungen, der Dirndl- und Lederhosenverein pflanzt Obstbäume im Hausgarten von Andreas Schwaiger in Winklham und die Mutter-Kind-Gruppe wird sich auch mit einer Pflanzung beteiligen. Für die Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse ist die Pflanzung im Haiminger Schulwald im November schon Tradition – es ist dann heuer der 8. Abschnitt mit rund 300 jungen Bäumen. Im Herbst soll auf gemeindlicher Fläche an der Weiherstraße ein Agro-Forst angelegt werden. Auch dabei werden dann verschiedene Gruppen eine Aufgabe bekommen und damit einen Beitrag leisten für die Idee von Plant for the Planet: Jeder Baum ist ein Beitrag für das Klima unserer Welt.
- Aus den vom Statistischen Landesamt veröffentlichten „Gemeindedaten 2022“ ein paar wichtige Zahlen für die Gemeinde Haiming: Einwohnerstand zum 01.01.2022: 2522, das entspricht im Vergleich zu 1987 einer Zunahme von 19,9% und zu 2011 einer Zunahme von 3%. Davon sind bis 14 Jahre 358 Personen, von 15 – 30 Jahre 364 Personen von 30 – 65 Jahre 1264 Personen und über 65 536 Personen. In der Gemeinde wohnen 1.144 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, davon sind 1.063 Auspendler (92,9%). Einpendler sind 264 Personen. Zum Wohnen sind erfasst 858 Wohngebäude mit insgesamt 1.105 Wohnungen. Sozialhilfe in unterschiedlichen Formen beziehen 50 Personen. Von der Gesamtfläche der Gemeinde mit 28,73 km² sind 1.094 ha landwirtschaftlich genutzt, 1.085 ha sind Wald und 217 ha Gewässer. Vegetationslose Fläche sind 82 ha. 69 ha sind Wohnbaufläche, 31 ha Industrie und Gewerbe und 66 ha Sport, Freizeit und Erholungsfläche. Für Verkehrsanlagen werden 103 ha genutzt. Die Statistik ist über die Homepage der Gemeinde unter „Haiming-Niedergern-Daten“ zugänglich.
- Bei der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach am 19.03.2024 stand der Haushalt für das Jahr 2024 im Mittelpunkt. Im Erfolgsplan, der alle Personalkosten, Sachaufwendungen und Ausgaben für den Unterhalt der Wasserversorgungsanlage enthält, gibt es bei einem Gesamtvolumen von 901.650 EUR ohne Berücksichtigung der Abschreibungen einen geringen Überschuss von 43.078 EUR. Die Haupteinnahme ist der Verkauf des Wassers mit 856.978 EUR sowie das Entgelt für die technische Betriebsführung für Markt mit 35.000 EUR. Auf der Ausgabenseite sind die größten Positionen die Personalkosten (285.000 EUR), die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage (464.000 EUR), Kosten für Strom und Heizung (40.000 EUR), Raumkosten und die Pflasterung des Vorplatzes (35.000 EUR) und der Unterhalt des Fuhrparks mit 10.000 EUR. Bei den Instandhaltungskosten schlägt der zweimalige Aktivkohlefilterwechsel mit 80.000 EUR zu Buche, die Leitungssanierung in Unterviehhausen kostet 118.000 EUR und die Leitungssanierung in der Innstraße in Stammham ist mit 207.000 EUR kalkuliert.

Der Vermögensplan, der die Investitionen umfasst, hat ein Gesamtvolumen von 290.363 EUR. Die wichtigsten Ausgaben sind die Erschließung eines Baugebietes in Stammham (80.000 EUR), verschiedene Hausanschlüsse (20.000 EUR), die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges (46.000 EUR) und die Errichtung einer PV-Anlage mit Speicher (31.000 EUR). Alle Investitionen können ohne Kreditaufnahme finanziert werden und die Rücklage

zum Jahresende wird 87.363 EUR betragen. Die Verabschiedung des Haushaltes erfolgte einstimmig.

- Das neue Ferienprogramm ist gedruckt und wird jetzt in der Woche vor den Osterferien verteilt. Es beinhaltet wieder eine Fülle ganz verschiedener Angebote: Vom kreativen Malen über Yoga, Abenteuerführungen bis hin zu sportlichen Betätigungen. In bewährter Weise haben Katharina Eckl und Sabine Mattheis die Angebote zusammengetragen und ein ansprechendes Heft gestaltet. Ihnen und allen Vereinen, Gruppierungen und Einzelpersonen, die den Kindern Bildung und Unterhaltung in den Ferien bieten ein großes Dankeschön.
- Im Jahresbericht des BRK für 2023 ist auch die Arbeit im Seniorenhaus in Haiming dargestellt und es sind auch die Investitionsvorhaben für 2024 aufgezählt. Danach ist eine größere Reparatur der Heizung erforderlich, die Ost- und Südseite des Gebäudes wird neu gestrichen und die Fläche unterhalb des Haupteingangs neu gestaltet. Die Speisesäle im Bereich Sonnenblick werden renoviert und für die neue Terrasse werden neue Gartenmöbel angeschafft. Im Ausblick für 2024 wird auch darauf hingewiesen, dass das Seniorenhaus in diesem Jahr sein 25-jähriges Jubiläum feiert.
- Wieder eine Verkehrsstatistik von unserem Geschwindigkeitsmessgerät. Vom 26.02. bis 12.03.2024 war es am Zehentweg in Höhe der Einfahrt ins Baugebiet aufgestellt, gemessen wurden Fahrzeuge von Fahnbach kommend in Richtung Kreisstraße AÖ 24. In diesem Zeitraum wurden 3.102 Fahrzeuge erfasst; rechnet man die Fahrzeuge mit gemessenen unter 40 Km/h heraus (421), kann man von 2.681 Kraftfahrzeugen ausgehen. Fast 90% dieser Fahrzeuge fuhren mit geringerer Geschwindigkeit als 60 Km/h, 47% waren unter 50 Km/h. Die höchste gemessene Geschwindigkeit betrug 93 Km/h und zwar am 11.03.2024. Nur insgesamt 16 Fahrzeuge waren schneller als 80 Km/h unterwegs.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Die finanzielle Lage ist gut. Es sind ausreichend Mittel in der Kasse. In diesem Jahr erhielten wir wieder rund 68.000 € Gewerbesteuer, nachdem von Juni 2023 bis Dezember 2023 diesbezüglich keine Einnahmen mehr verzeichnet wurden. Für das Gesamtjahr sind derzeit rund 650.000 € zu Soll gestellt. Damit sind gegenüber dem Haushaltsansatz von 350.000 € rund 300.000 € Mehreinnahmen festgesetzt, weil Nachzahlungen von verschiedenen Firmen entstanden sind. Die restlichen Positionen im Haushalt entwickeln sich plangemäß.

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Das Projekt „Neubau des kommunalen Bauhofs“ konnte noch nicht bautechnisch gestartet werden, weil die Baugenehmigung noch nicht erteilt ist.

Demnächst beginnen die Tiefbauarbeiten in Unterviehhausen.

Das Projekt „PV-Anlage Kläranlage“ befindet sich ebenfalls noch in der Genehmigungsphase.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 22.02.2024

Gemeinderat Tobias Sachsenhauser hat nachgefragt, ob sein Abstimmverhalten zu Tagesordnungspunkt 6 (Mittagsbetreuung – Festsetzung der Elternbeiträge ab September 2024) in das Protokoll vom 22.02.2024 aufgenommen werden kann. Das ist immer dann möglich, wenn dies direkt bei der Abstimmung zu dem Tagesordnungspunkt beantragt wird. Das war aber nicht der Fall. Das Protokoll gibt die Situation zum Zeitpunkt der Sitzung wieder. Es ist aber möglich, dass bei der

Protokollnachlese bzw. Genehmigung der Niederschrift ein Hinweis auf das Abstimmungsverhalten aufgenommen wird und damit auch protokolliert ist. Deshalb wird folgende Erklärung festgehalten:

GR Tobias Sachsenhauser: „Bei den Beschlüssen zur Festsetzung der Elternbeiträge habe ich wie folgt abgestimmt: Bei Beschluss 1 bis 3 war ich dafür – bei Beschluss 4 war ich dagegen.“

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 13:0 Stimmen.

**TOP 4: Bauleitplanung: Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 – Marktler Straße:
Abwägung der Einwendungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung; Satzungsbeschluss**

Sachverhalt und Rechtliche Würdigung:

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 wird im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Nachdem die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum ersten Entwurf der Bebauungsplanung eingegangen sind, wurde eine „Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung der Gewerbegeräusche in der Nachbarschaft“ bei der Müller-BBM Industry Solutions GmbH aus München beauftragt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Außerdem wurden die Anregungen der Beteiligten behandelt, abgewogen und eingearbeitet.

Von 09.02.2024 bis 12.03.2024 (Beteiligung der Öffentlichkeit) / 01.02.2024 bis 12.03.2024 (TÖB) fand die erneute Auslegung statt.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat folgende Abwägungen:

1. Stellungnahmen von Bürgern

Lfd. Nr. 1: Kanzlei Volpert; Herr Volpert, 12.03.2024

*Sehr geehrter Bürgermeister Baier,
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats,*

in der oben genannten Angelegenheit zeige ich hiermit weiterhin die Vertretung von Frau Zwicknagl, Neues Dorf 15, 5121 Tarsdorf/Österreich, an [...].

Die bisher mit meinem Schreiben vom 31.01.2023 zum früheren Stand der Bauleitplanung erhobenen Einwendungen, auf die im einzelnen verwiesen wird, bleiben aufrechterhalten. Ihre Planung wurde insoweit nur geringfügig geändert. Meine Mandantin als Eigentümerin der an das Plangebiet angrenzenden Flurstücke 22 und 22/2 der Gemarkung Haiming wird vor allem durch die geplante massive Lärmschutzwand beeinträchtigt. Zudem ist die aktuelle Bauleitplanung weiterhin nicht zu Erreichung der in der Begründung vorgegebenen Ziele erforderlich, sondern sie dient offensichtlich ausschließlich den wirtschaftlichen Individualinteressen eines Einzelnen. Es ist meiner Mandantin unverständlich, wie sich die Gemeinde durch den Betreffenden Nachbarn vor den Karren spannen lässt. Ortsplanerische, gestalterische oder sonstige bauplanungsrechtliche Vorteile für die Gemeinde sind nicht erkennbar. Das Ortsbild wird vielmehr durch die geplante massive Lärmschutzwand im Vergleich zum bisherigen begrünten Wall negativ verändert.

Sachbericht und Abwägung:

Um die Beeinträchtigung auf das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden ist auf der Ostseite eine Begrünung der Lärmschutzeinrichtung zwingend festgesetzt (siehe Textliche Festsetzungen III 2.3).

Fortsetzung Stellungnahme:

Hinzu kommt, die fehlende Rücksichtnahme durch eine Verschattung, die diese neue Lärmschutzwand zulasten meiner Mandantin verursacht. Es ist unverständlich, weshalb einseitig den Interessen des Nachbarn nachgegeben wird, den Interessen meiner Mandantin außer Acht gelassen werden und sogar für den Nachbarn die Satzung geändert wird. Soweit die Errichtung der Lärmschutzwand mit einem eingeholten Lärmgutachten des Ingenieurbüros Müller BBM gerechtfertigt werden soll, handelt es sich um eine Fehleinschätzung.

Sachbericht und Abwägung:

Aus geographischen Gründen kann nur ein minimaler Teil im Norden der Fl.Nr. 22/2 Gemarkung Haiming vom Schattenwurf betroffen sein.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 373/2 Gmkg. Haiming keine Lärmschutzwand festgesetzt ist; damit gibt es auch keine Lärmschutzwand auf Höhe des benachbarten Grundstücks Fl.Nr. 22/2 Gem. Haiming (Grundstück der Einwendenden Angelika Zwicknagl).

Wie bereits im ersten Abwägungsbeschluss zu dieser Thematik erklärt, wird die nachbarschützende Norm des Art. 6 BayBO eingehalten, somit liegt keine unzumutbare - weil unzulässige - Verschattung der Nachbargrundstücke vor.

Fortsetzung Stellungnahme:

Nach den Berechnungen des Lärmgutachters werden durch den benachbarten Betrieb offensichtlich die Lärmgrenzwerte überschritten. Offenbar hält der Betrieb die Auflagen aus der eigenen Baugenehmigung, vor allem die Lärmschutzauflagen nicht ein. Statt nun den Betrieb zu sanktionieren indem ihm die Auflagen zur Lärmreduzierung gemacht werden, beispielsweise durch Einschränkung von Betriebszeiten, Vorgaben zur Änderung der Betriebsabläufe oder sonstige Lärmschutzmaßnahmen (Einsatz leiserer Maschinen, lärmschutztechnische Ertüchtigung der Wände oder Einhausung), sollen nun zulasten der Nachbarschaft bauliche Anlagen geschaffen werden, damit der Betrieb weiterhin entsprechenden Lärm verursachen kann. Dabei wird der Grundsatz, dass aktiver Lärmschutz vor passiven Lärmschutz geht, verkannt.

Im Übrigen bleibt es bei den bisher im vorgenannten Schreiben erhobenen Einwendungen, die sämtlich aufrecht erhalten bleiben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen im Schreiben von 31.01.2023 verwiesen und dieses inhaltlich zum Gegenstand der jetzigen Einwände gemacht.

Sofern an der Planung festgehalten wird, werde ich meiner Mandantin die Erhebung der Normenkontrollklage zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof empfehlen.

Sachbericht und Abwägung:

Das erholte Lärmgutachten hat ergeben, dass der Lärmschutzwand nur geringe Auswirkungen auf die Schallemissionen hat, somit die Nachbargrundstücke nicht ausreichend schützt. Da innerhalb des Plangebietes (Mischgebiet) andere Lärmwerte gelten als im angrenzenden möglichen Allgemeinen Wohngebiet (eine entsprechende Bauleitplanung ist bislang nicht erfolgt) sind insoweit die gem. Lärmschutzgutachten erforderlichen baulichen Maßnahmen festzusetzen. Dabei ist unbeachtlich, ob der Gewerbebetrieb – wie behauptet – durch Baugenehmigung festgesetzte Lärmwerte überschreitet. Denn schon die im Mischgebiet zulässigen Werte erfordern die Festsetzung der baulichen Maßnahmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung des Deckblatts zum Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Mit 13:0 Stimmen.

Da im neuerlichen Schriftsatz des Rechtsanwaltes Volpert auf die Einwendungen im Schriftsatz vom 31.01.2023 Bezug genommen wird und diese „sämtlich aufrecht erhalten bleiben“ und „inhaltlich

zum Gegenstand der jetzigen Einwände gemacht“ werden, werden diese nachrichtlich vollumfänglich aufgeführt. Auch nach nochmaliger Abwägung verbleibt der Gemeinderat bei den in der Sitzung vom 25.01.2024 dazu getroffenen Abwägungen und nimmt darauf vollinhaltlich Bezug.

Im Einzelnen waren dies (blaue Schrift):

Lfd. Nr. 1: Bauer - Volpert Rechtsanwälte; Herr Volpert, 31.01.2023

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Baier,
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats,*

unter Vorlage anliegender beglaubigter Vollmachten zeigen wir die Vertretung von Frau Angelika Zwicknagel, Neues Dorf 14, 5121 Tarsdorf/Österreich, an.

Unsere Frau Mandantin ist Eigentümerin der unmittelbar an den Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans angrenzenden Flurstücke 22 und 22/2 der Gemarkung Haiming. Diese bisher unbebauten Grundstücke sind gemäß Flächennutzungs-plan Bauerwartungsland für ein Allgemeines Wohngebiet bzw. ein Mischgebiet.

Auftragsgemäß werden gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans folgende Einwendungen erhoben:

Die Bauleitplanung ist nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB.

Sachbericht und Abwägung:

Die Anpassung des Bebauungsplans ist erforderlich, da inzwischen bauliche Anlagen außerhalb der festgelegten Baufenster sowie Lagerflächen im Bereich von festgesetzten Grünflächen vorhanden sind.

Fortsetzung Stellungnahme:

Gemäß Ziffer 1.3 der Begründung zum Bebauungsplan heißt es, das Ziel der Änderung des Bebauungsplans wäre zum einen, den bestehenden Bebauungsplan an die tatsächliche Bestandssituation anzupassen und zum anderen Gewerbe und Wohnen nebeneinander zu ermöglichen, die im Bestand vorhandenen Nutzungsdurchmischung dauerhaft zu erhalten und zu sichern, sowie Möglichkeiten der Erweiterung zu schaffen.

Das eine Ziel, den bestehenden Bebauungsplan an die tatsächliche Bestandssituation anzupassen, lässt sich unter keinem Gesichtspunkt nachvollziehen. Grund ist die Tatsache, dass die Bestandssituation mit dem bestehenden Bebauungsplan identisch ist, sodass überhaupt kein Anpassungsbedarf besteht. Es besteht die durchaus selten anzutreffende Situation, dass die bestehenden Gebäude exakt gemäß der im Bebauungsplan dafür vorgesehenen Stelle errichtet wurden.

Auch das weitere in der Begründung genannte Ziel, Gewerbe und Wohnen nebeneinander zu ermöglichen und die im Bestand vorhandene Nutzungs-durchmischung dauerhaft zu erhalten und zu sichern wird bereits durch die Bestandssituation erreicht. Im vorliegenden Plangebiet ist ein Mischgebiet festgesetzt und die tatsächliche Nutzung entspricht dem hierfür notwendigen Mischungsverhältnis von Wohnen und Gewerbe. Mit dem bestehenden Bebauungsplan kann daher die Nutzungsdurchmischung weiterhin dauerhaft erhalten werden. Eines neuen Bebauungsplans bedarf es nicht, da dieser für das insoweit benannte Ziel (Erhalt und Sicherung der im Bestand vorhandenen Nutzungsdurchmischung) im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan nichts Neues bringt.

Sachbericht und Abwägung:

Das Verhältnis zwischen Wohnnutzung und Gewerbe wird nun exakt festgelegt und sichert eine Durchmischung der Nutzungen, um den Gebietscharakter aufrecht zu erhalten (Vgl. planliche Festsetzungen 1.1). Der Aktuelle Bebauungsplan enthält dazu keine hinreichenden Regelungen.

Fortsetzung Stellungnahme:

Tatsächlich sind die in der Begründung zum Bebauungsplan angegebenen Planungsziele und -zwecke nur vorgeschoben. Der Eigentümer der betreffenden Flurstücke, die das Plangebiet bilden, hatte im Sommer 2022 unsere Frau Mandantin im Rahmen eines vorbereiteten Bauantrags um Erteilung der Nachbarunterschrift für die Errichtung eines ca. 5 m hohen und entlang der östlichen Grundstücksgrenze geplanten 45 m langen Hochregals gebeten. Nachdem die Mandantin ein solches massives Gebäude an Ihrer Grundstücksgrenze nicht wollte und dieses Vorhaben offen-sichtlich auch nicht genehmigungsfähig war, versucht der Nachbar sein Ziel nun offenbar durch eine Bebauungsplanänderung zu erreichen. Die kommunale Planungs- und Satzungshoheit wird insoweit zur Durchsetzung individueller Interessen missbraucht. Eine Bauleitplanung dient dazu indes nicht, sodass die Voraussetzung des § 1 Abs. 3 BauGB nicht erfüllt ist. Es ist schlicht keine Überplanung notwendig.

Sachbericht und Abwägung:

Aus oben genannten Zielsetzungen hat die Gemeinde ein Interesse an einer Neuordnung des Plangebiets. Dass dabei auch Interessen des derzeitigen Nutzers berücksichtigt werden, steht den Planungsinteressen der Gemeinde nicht entgegen.

Die geplante Bebauungsplanänderung lässt zulasten unserer Mandantin eine erhebliche Veränderung der Gestaltung der westlichen Grundstücksgrenze des Plangebiets zu. Der Eigentümer dürfte dort bei Umsetzung der neuen Planung eine massive, ca. 45 m lange und ca. 4 m hohe Lärmschutzwand entlang der Grundstücksgrenze errichten und der im bisherigen Bebauungsplan in diesem Bereich festgesetzte begrünte Lärmschutzwall würde entfallen. Es ist offensichtlich, dass eine solche massive hohe Lärmschutzwand entlang der Grundstücksgrenze eine nachteilige erdrückende Wirkung aus Sicht des Nachbargrundstücks entfaltet, die durch einen wesentlich breiteren geschwungenen Lärmschutzwall nicht erzeugt wird. Die Planung verstößt damit gegen das nachbarliche Rücksichtnahmegebot.

Die nach der neuen Planung zulässige massive Lärmschutzwand mit einer Länge von 45 m und einer Höhe von 4 m stellt auch eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB dar. Eine derartige massive Einfriedung bzw. Lärmschutzwand existiert im Ort nirgends.

Das Grundstück unserer Frau Mandantin würde durch eine derartige massive hohe Lärmschutzwand entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze der Mandantin unzumutbar verschattet.

Sachbericht und Abwägung:

Die Ersetzung des bisherigen Walls durch eine Lärmschutzwand ist gemäß der in Auftrag gegebenen schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung zur Einhaltung der Lärmschutzwerte nach den Bestimmungen der „DIN 18005 – Schallschutz in der Bauleitplanung“ erforderlich. Der jetzt errichtete Lärmschutzwall erfüllt diese Anforderungen nicht.

Um die östlich gelegenen Nachbargrundstücke bestmöglich gegen Lärmimmissionen zu schützen, wird entsprechend des Lärmschutzgutachtens (Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung Bericht Nr. M174682/01 Müller BBM vom 17.05.2023, S. 22) die Mindesthöhe der Lärmschutzeinrichtung so festgesetzt, dass auch bei einer Bebauung der Nachbargrundstücke mit E+2 die Lärmschutzwerte eingehalten werden.

Durch die Festsetzung der Wandhöhe für Hauptgebäude und Nebenanlagen auf max. 6,50 m im Planbereich B ist weiter sichergestellt, dass die Lärmschutzwand nicht einmal die nach Art. 6 BayBO zulässige Höhe von 7,50 m erreicht. Da diese nachbarschützende Grenzabstandsregel eingehalten ist, liegt auch keine unzumutbare, weil unzulässige, Verschattung der Nachbargrundstücke vor. Diese Nachbarschützende Norm der BayBO ist eingehalten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 373/2 Gmkg. Haiming keine Lärmschutzwand festgesetzt ist.

Um die Beeinträchtigung auf das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden ist auf der Ostseite eine Begrünung der Lärmschutzeinrichtung zwingend festgesetzt (siehe Textliche Festsetzungen III 2.3).

Fortsetzung Stellungnahme:

Die neue Bauleitplanung führt im Vergleich zum alten Bebauungsplan zu einer massiven Verringerung der Grünflächen im Plangebiet. Die bisherige Begrünung an der Ost- und Südseite würde vollständig wegfallen und die an der Nordwestseite erheblich verringert. Es verblieben im Plangebiet kaum mehr Grünflächen. Die Planung wird daher nicht den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht.

Sachbericht und Abwägung:

Der geringfügige Wegfall von bisher festgesetzten Grünflächen ist dem Ziel der Nachverdichtung geschuldet und wird durch den gesicherten Erhalt der wertvollen bestehenden Einzelbäume ausgeglichen. Zusätzlich wird zum Bauantrag ein fachlich qualifizierter Freiflächengestaltungsplan gefordert (III Textliche Festsetzung 8.0).

Fortsetzung Stellungnahme:

Die Bauleitplanung ist so unbestimmt, dass daraus die zulässigen Höhen der Gebäude und der Lärmschutzeinrichtung (Ziffern II. 5.1.1 und III. 1.1.2 und 3) nicht erkennbar sind. Völlig unklar ist der Höhenbezugspunkt für die Lärmschutzeinrichtung. Im Bebauungsplan wird hierzu lediglich geregelt, dass es sich dabei um die Höhe 365,0 m ü.NN handelt und dies der Geländeoberkante der angrenzenden Grundstücke entsprechen soll. Eine Höhe von 365,0 m über dem Meeresspiegel ist für unsere Frau Mandantin und auch jeden anderen Bürger in der Natur nicht feststellbar. Die Darlegung, dass es sich bei dieser Höhe um die "Geländeoberkante der angrenzenden Grundstücke" handeln soll, macht das nicht klarer, denn zum einen ist völlig unklar, an welcher Stelle und an welchen angrenzenden Grundstücken die Geländeoberkante gemeint sein soll und zum anderen weist das natürliche Gelände entlang der Lärmschutzeinrichtung ganz erhebliche Höhendifferenzen auf. Es ist nicht verständlich, weshalb als Bezugspunkt für die Wandhöhe nicht der Schnitt-punkt der Wand mit dem vorhandenen natürlichen Gelände genommen wird wie das beispielsweise gesetzlich für das Maß der Wandhöhe in Art. 6 Abs. 4 BayBO geregelt ist.

Sachbericht und Abwägung:

Die Höhenlinien sind aus den Geodaten übernommen und somit nachvollziehbar. Es finden sich in den Festsetzungen klare Bezugspunkte, die zu einer eindeutigen, technisch feststellbaren und messbaren Regelung führen. Durch differenzierte Höhenbezugspunkte in den Bereichen A1, A2, A3 und B wird auch im Verhältnis zu den angrenzenden Grundstücken eine eindeutige Höhengestaltung von Gebäuden und Nebenanlagen sichergestellt.

Fortsetzung Stellungnahme:

Hinzu kommt, dass das Gelände vom Grundstück unserer Frau Mandantin aus gesehen in Richtung zum Plangebiet Höhendifferenzen von 1 m bis 1,50 m aufweist. Wenn Bezugspunkt für die zulässige Höhe der Lärmschutzwand von 3,90 m die Geländeoberfläche am Grundstück unserer Frau Mandanten wäre, wie man aus der Regelung In der Ziffer II. 5.1.1 entnehmen kann, das Gelände aber bis zu der im Bebauungsplan vorgesehenen Lärmschutzwand in dem vorgenannten Umfang abfällt, dann lässt dies auf dem Plangrundstück eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,90 m bis 5,40 m zu. In diesem Fall wären auch die gesetzlichen Abstandsflächen zum Grundstück unserer Frau Mandanten nicht eingehalten.

Sachbericht und Abwägung:

Diese Überlegungen gehen ins Leere, da in Bezug auf dieses Grundstück keine Lärmschutzwand festgesetzt ist.

Fortsetzung Stellungnahme:

Entsprechende Unklarheiten bestehen hinsichtlich der Wand- und Firsthöhe der Gebäude. Auch diesbezüglich soll ein fiktiv im Plan verzeichneter Höhenbezugspunkt maßgeblich

sein. Dieser Höhenbezugspunkt kann in der Natur nicht vom Bürger festgestellt und nachgeprüft werden.

Hinzu kommt, dass die Höhenentwicklung der bestehenden Gebäude gemäß der Darstellung auf Seite 23 der Begründung nicht nachvollziehbar ist. Im Vergleich mit der dort abgebildeten Bestandssituation wird das neben den Gebäuden verlaufende natürliche Gelände abweichend vom Bestandsplan dargestellt; es ist unklar, ob das tatsächlich vorhandene natürliche Gelände der alten Planung oder tatsächlich der Abbildung für die neue Planung entspricht. Außerdem ist ein Vergleich der beiden Darstellungen zur Höhenentwicklung auf Seite 23 der Begründung nicht möglich, weil die Bezugspunkte für die Ermittlung der abgebildeten Wandhöhe in beiden Abbildungen ganz unterschiedlich ist. Bezüglich des rechts in der Abbildung dargestellten "Erweiterungsbaus" geht aus der oberen Darstellung für die Bestandssituation hervor, dass die Wandhöhe 3 m beträgt, während sie gemäß dem neuen Plan 6,50 m betragen soll. Der "Trick" dabei ist, dass für die neue Planung der bisherige Kellerbereich (Düngekeller) nicht mehr als Keller, sondern als ebenerdig dargestellt wird, so, als wenn man das Grundstück in diesem Bereich ca. 4 m abgraben würde.

Aus den vorgenannten Gründen genügt die Planung dem Bestimmtheitsgebot nicht.

Sachbericht und Abwägung:

Beim Bestandsgebäude an der Marktler Straße/Solitärbau (A1) soll die Höhe des Gebäudes (bis auf einen minimalen Spielraum für z.B. energetische Sanierungsmaßnahmen) beibehalten werden. Im ursprünglichen Bebauungsplan bzw. in der Begründung (online einzusehen unter https://www.haiming.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Rathaus/Bebauungsplaene/10-0_Marktler_Strasse.pdf) wurden die Wandhöhen zwar festgelegt, hatten aber keinen klar definierten Bezugspunkt.

Im aktuellen Verfahren wurden die Höhenlinien über das Gelände gelegt und die Wandhöhen des tatsächlichen Bestands gemessen und konkret einer Ausgangshöhe zugeordnet. Im Falle des Solitärgebäudes kommt man so z.B. auf die WH=8,50 bei einer Ausgangshöhe von 363,3 m – im Falle des Verkaufsgebäudes (A3) lässt die Gemeinde eine Aufstockung zu, was bei einem Höhenbezugspunkt von 363,0 m bis zu einer Wandhöhe von max. 6,5 m möglich ist.

Das Grundstück wird im Bereich A3 nicht abgegraben, vielmehr wird im aktuellen Systemschnitt (Abb. 15, S. 23 der Begründung) das vorhandene Gelände berücksichtigt.

Durch die differenzierte Festsetzung konkreter Höhenbezugspunkte ist durch die Änderung des Bebauungsplanes das Bestimmtheitsgebot eingehalten.

Fortsetzung Stellungnahme:

In den Ziffern V. 5.0 und 11.0 der textlichen Festsetzungen wird auf DIN-Normen verwiesen und diese zum Bestandteil der Planung gemacht, die aber nicht mit ausgelegt wurden. Die Mandantin hatte keine hinreichende Möglichkeit, sich vom betreffenden Inhalt Kenntnis zu verschaffen und die Regelung nachzuvollziehen.

Sachbericht und Abwägung:

DIN-Normen dürfen nicht vervielfältigt und damit nicht online zur Verfügung gestellt werden. Sie liegen, wie im Bebauungsplan vermerkt bei der Gemeinde zur Einsicht bereit.

Fortsetzung Stellungnahme:

Auftragsgemäß ersuchen wir darum, die Planung aus den vorgenannten Gründen noch einmal zu überdenken. Insbesondere möge in Erwägung gezogen werden, es bei dem bisher festgesetzten Lärmschutzwall zu belassen und nicht eine Lärmschutzwand zu ermöglichen.

Beschluss (vom 25.01.2024):

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung des Deckblatts zum Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Mit 15:0 Stimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme vom 31.01.2023 erneut zur Kenntnis. Eine Änderung des Deckblatts zum Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Mit 13:0 Stimmen.

2. Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und/oder Hinweise vorgebracht:

Lfd. Nr. 2: Landratsamt Altötting, Abteilung 2, Bodenschutz, Herr Hüttli, 11.03.2024

Das Grundstück/Planungsgebiet befindet sich im Bereich einer großflächigen Bodenbelastung mit Perfluorooctansäure (PFOA). Unter Zugrundelegung der Ergebnisse aus der Detailuntersuchung des Bodens im Landkreis Altötting ist davon auszugehen, dass die gegenständlich betroffenen Böden mit PFOA belastet sind.

Sachbericht und Abwägung:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Fortsetzung Stellungnahme:

Grundsätzlich gilt, dass Bodenaushub bei Bauvorhaben innerhalb des PFOA-Belastungsgebietes, soweit technisch und planerisch möglich, zu vermeiden ist. Der trotzdem anfallende Bodenaushub ist möglichst vollständig vor Ort (auf dem Grundstück/im Planungsgebiet) wiederzuverwenden oder zu verwerten. Dies gilt insbesondere für den Oberboden (A-Horizont). Sollte Bodenmaterial entsorgt oder auf ein anderes Grundstück/außerhalb des Planungsgebietes umgelagert werden müssen, ist die Zulässigkeit im Einzelfall frühzeitig mit dem Landratsamt Altötting (Abt. 2 – Bodenschutz) zu prüfen, je nach Aushubmenge kann ggf. die Bagatellregelung (< 500 cbm) herangezogen werden.

Der Umgang mit Bodenmaterial, auch bei der Wiederverwendung und Verwertung ist grundsätzlich mit dem Landratsamt Altötting (Abt. 2 – Bodenschutz) abzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Mit 13:0 Stimmen.

Lfd. Nr. 3: Landratsamt Altötting, SG 51 - Bauleitplanung, Herr Birneder, 19.02.2024

1) Verfahrensvermerke:

Zur Vermeidung von Formfehlern wird ausdrücklich auf die Muster-Verfahrensvermerke der „Planungshilfen für die Bauleitplanung (p20/21)“ des StMB (vgl. Seite 217) hingewiesen. Im Vorabzug vom 19.01.2024 fehlt in den Verfahrensvermerken der Punkt zur „Ausfertigung“. Dies ist zu berichtigen.

Sachbericht und Abwägung:

Die Vermerke werden berichtigt.

Fortsetzung Stellungnahme:

2) Freiflächengestaltungsplan:

Die getroffene Festsetzung (Verpflichtung) unter Ziffer 8.0, dass zum Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen ist, ist gemäß obergerichtlicher Rechtsprechung unzulässig (vgl. u. a. Urteil des BayVGH vom 28.07.2016, Az. 1 N 13.2678, Rd-Nr. 40; Urteil des BayVGH vom 12.12.2022, Az. 9 N 19.600, Rd-Nr. 16).

Die Regelung zu den Freiflächen kann gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. Nr. 25 BauGB direkt im Bebauungsplan erfolgen.

Die Forderung nach einem „Freiflächengestaltungsplan“ kann als unter „V. Hinweise“ aufgenommen werden.

Sachbericht und Abwägung:

Der Freiflächengestaltungsplan wird unter V. Hinweise aufgenommen.

Fortsetzung Stellungnahme:

3) Berechnung der abstandsflächenrelevanten Wandhöhe:

Es wird empfohlen, die Berechnung der abstandsflächenrelevanten Wandhöhe (Festsetzung unter III. Nr. 1.3) anzupassen an die Berechnung der bauplanungsrechtlichen Wandhöhe (Festsetzung III. Nr. 1.1.2). Unterschiedliche Regelungen führen in der Praxis zu Unklarheiten.

Sachbericht und Abwägung:

Die Bezugshöhe ist teils höher als das natürliche Gelände. Somit ist die Berechnung der Wandhöhe nach der BayBO nachbarschützend als die Berechnung nach der Bauleitplanung. An der Festsetzung wird daher festgehalten.

Fortsetzung Stellungnahme:

4) Begründung - Klimaschutz:

In der Begründung unter Ziffer 7 „Klimaschutz“ wird ein falsches Bauleitplanverfahren genannt. Dies ist zu korrigieren.

Sachbericht und Abwägung:

Die fehlerhafte Bezeichnung wird korrigiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Unterlagen des Deckblatts zum Bebauungsplan werden gemäß Stellungnahme und Abwägung zur Klarstellung ergänzt bzw. korrigiert; die Festsetzung zur Berechnung der abstandsflächenrelevanten Wandhöhe wird aufrechterhalten.

Mit 13:0 Stimmen.

Lfd. Nr. 4: Landratsamt Altötting, SG 24 - Untere Naturschutzbehörde, Herr Stöhr, 06.02.2024

Da ein Ausgleich bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a (2) Nr. 4 BauGB in diesem Fall nicht erforderlich ist, kann bzgl. der bestehenden Heckenstrukturen keine Kompensation von der Gemeinde verlangt werden. Das Vermeidungsgebot ist jedoch zu beachten. Die Zwänge des Lärm- bzw. Schallschutzes müssen dabei nicht vernachlässigt werden. Aus Sicht der Naturschutzbehörde sprechen neben den naturschutzfachlichen Gründen sowohl optische als auch ökonomische Belange gegen die Entfernung der gewachsenen Gehölze. Eine Kombination, also die Lärmschutzwand vor die Hecke zu setzen, wäre aus unserer Sicht eine sinnvolle Lösung.

Sachbericht und Abwägung:

Die Festsetzung, im Plangebiet an der Ostseite in Teilbereichen eine Lärmschutzwand zu errichten bedingt die Beseitigung des bisherigen Lärmschutzwalles. Dies und die notwendigen Baumaßnahmen zur Gründung der Lärmschutzwand machen es schon bauhandwerklich unmöglich, die im Bereich Lärmschutzwand bestehende Heckenstruktur zu erhalten. Zu Ausgleich und zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes ist die Begrünung der Lärmschutzwand an der Ostseite festgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung des Deckblatts zum Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Mit 13:0 Stimmen.

Folgende Stellen gaben Rückmeldung ohne Einwände:

- Stadt Burghausen
- Gemeinde Stammham
- Bayerischer Bauernverband
- Regierung von Oberbayern
- Bayernwerk
- Kreisheimatpflegerin Fr. Heinrich
- Vodafone
- LRA AÖ – Gesundheitsamt
- LRA AÖ – Landschaftspflege
- LRA AÖ – Hochbau
- LRA AÖ – Tiefbau
- LRA AÖ – Immissionsschutz
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein

Diskussion:

Frage: Müssen die Unterlagen noch einmal ausgelegt werden?

Antwort: Nein. Die einzigen Änderungen sind Korrekturen und keine baurechtlich inhaltlichen Veränderungen.

Beschluss:

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 21.03.2024 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 5: Fortführung der Öko-Modellregion ab 01.09.2024 – Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zweckvereinbarung

Sachverhalt:

Die Öko-Modellregion Inn-Salzach hatte in den letzten fünf Jahren die Aufgabe, den Auf- und Ausbau von Bio-Wertschöpfungsketten, die Vermarktung von Bio-Lebensmitteln, die Steigerung des regionalen Bio-Anteils in der Außer-Haus-Verpflegung usw. voranzutreiben. Ferner wurde Bewusstseinsbildung auf der Erzeuger- und der Verbraucherseite betrieben und es wurden schulische Maßnahmen durchgeführt. Die Ackerschulen und die Humus-AG wurden von der Öko-Modellregion unterstützt. Im Rahmen der Kleinprojektförderung konnten fünf Betriebe aus dem Landkreis staatliche Förderungen erhalten.

Die Förderperiode endet zum 31.08.2024.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 folgenden Beschluss gefasst: *Die Gemeinde Haiming erklärt sich grundsätzlich bereit, sich für weitere 3 Jahre an der Ökomodellregion Inn Salzach zu beteiligen. Die Entscheidung über den Abschluss der dafür notwendigen Zweckvereinbarung wird davon abhängig gemacht, wieviele weitere Gemeinden sich beteiligen und wie hoch die zu übernehmenden Projektkosten sind. Darüber entscheidet der Gemeinderat.*

Mittlerweile ist die erste Runde der Beschlussfassungen in den Gemeinden abgeschlossen und einige Gemeinden führen das Projekt nicht mehr weiter. Teilweise unter dem Vorbehalt der Finanzierung haben sich jetzt die Städte Altötting und Burghausen, Haiming, Kastl, Mehring, Teising, Halsbach und Burgkirchen für die Fortführung der ÖMR ausgesprochen.

Damit lässt sich auch die finanzielle Beteiligung errechnen. Maximal sind das derzeit durchschnittlich 1,13 € pro Einwohner und Jahr (knapp 2.900 €/Jahr). Maßnahmen zur Absenkung des Maximalwerts sind denkbar.

Rechtliche Würdigung:

Um den Fortführungsantrag beim Landwirtschaftsministerium stellen zu können, ist der Abschluss einer entsprechenden Zweckvereinbarung für die Einstellung und Beschäftigung von Beschäftigten für das Projektmanagement erforderlich. Diese orientiert sich an der ersten Zweckvereinbarung.

Diskussion:

Meinung: Jetzt wissen wir, wer wieder dabei ist und was es kostet. Ein bisschen konkreter sollte darüber informiert werden, was man wirklich plant und was die Gemeinde Haiming davon haben wird. Die Präsenz des Verantwortlichen wäre einmal schön.

Antwort: Wenn die Antragsunterlagen ausformuliert sind, kann man das gerne machen.

Frage: Wie beteiligt sich die Gemeinde?

Antwort: Das liegt an den Landwirten, die daran Interesse haben. Sie können Beratung oder Unterstützung beanspruchen. Es steht jedem Landwirt frei, einen Förderantrag für ein Kleinprojekt zu stellen (Förderaufruf). Fachvorträge sind jederzeit möglich.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beteiligt sich weitere 3 Jahre an der Ökomodellregion Inn Salzach. Der Gemeinderat ermächtigt den 1. Bürgermeister, die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 6: Abwasserbeseitigung Haiming - Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 15.09.2009 hat das Landratsamt Altötting eine Gehobene Wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Haiming erteilt (zur Benutzung des Winklhamer Baches durch Einleiten gesammelter Abwässer). Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren. Die Behandlung des Abwassers erfolgt in einer mechanisch-biologischen Kläranlage (Belebungsanlage im Aufstaubereich). Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht von 210 kg/d (entspricht 3500 EW₆₀) und damit der Größenklasse 2 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung.

Die Erlaubnis endet am 31.03.2031.

Trotz der noch 7 Jahre laufenden Erlaubnis soll eine neue Gehobene Wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden. Hintergrund dieser Absicht ist die sich rasch ändernde rechtliche Basis für das Wasserrecht und die Planungssicherheit für Investitionen. Beispielsweise macht es wirtschaftlich keinen Sinn, eine teure Maschine in der Kläranlage auszutauschen, wenn sie nur noch sieben Jahre laufen kann und dann durch ein anderes Gerät ersetzt werden muss, obwohl die Maschine vielleicht noch weitere 13 Jahre laufen würde.

In einem Gespräch zwischen der Gemeinde Haiming, dem Wasserwirtschaftsamt und Herrn Horst Eger wurde die Situation besprochen und signalisiert, dass ein Antrag auf eine neue Erlaubnis gestellt werden kann. Die vorhandenen Pläne dürften überwiegend ausreichen, weil sich nichts Grundlegendes geändert hat. Horst Eger würde alle Unterlagen für die Antragstellung erarbeiten.

Das Wasserwirtschaftsamt legt allerdings Wert darauf, dass eine Variantenprüfung erfolgt. Hierbei wird ein größerer Umbau der Kläranlage durchgerechnet und bewertet, ob diese Maßnahme sinnvoll oder besser oder schlechter ist.

Rechtliche Würdigung:

Die Gehobene Wasserrechtliche Erlaubnis ist Grundlage für den Betrieb der Kläranlage. In ihr wird der Umfang der erlaubten Benutzung geregelt und werden verschiedenste Anforderungen gestellt. Rechtsgrundlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stellt einen Antrag auf eine Gehobene Wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Haiming.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 7: Pfarrverband Marktl – Zuschussantrag Ministrantenwallfahrt nach Rom

Sachverhalt:

In diesem Jahr findet von 29.07. bis 03.08. die XIII. Internationale Ministrantenwallfahrt nach Rom statt. Zu dieser Jugendfahrt haben sich 22 Ministrantinnen und Ministranten aus Haiming und Niedergottsau angemeldet. Der Reisepreis pro Teilnehmer beträgt 599 €. Die Verpflegung tagsüber muss selbst getragen werden und ist im Reisepreis nicht inbegriffen. Die Ministranten versuchen bereits durch verschiedene kleine Aktionen Spenden für ihre Fahrt zu sammeln. Das Mindestalter für die Teilnahme beträgt 14 Jahre. Die Teilnehmer verfügen nur selten über eigenes Einkommen, um die Kosten zu bestreiten.

Der Gemeindefereferent Klemens Fastenmeier, der auch Verantwortlicher für die Ministrantenarbeit im Pfarrverband ist, bittet die Gemeinde Haiming um einen Zuschuss für diese Jugendfahrt. Bereits vor mehreren Jahren wurde die Ministrantenwallfahrt von der Gemeinde bezuschusst.

Ministranten leisten einen Dienst im religiösen, sozialen, seelsorgerischen Bereich und sind Träger bayerischer Kultur.

Rechtliche Würdigung:

Im eigenen Wirkungskreis erfüllt die Gemeinde im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch Aufgaben des sozialen und kulturellen Wohls (Art. 57 GO). Die Ministrantenarbeit ist auch eine wichtige Jugendarbeit, die durchaus mit vielfältigen Verpflichtungen für die Mitwirkenden verbunden ist. Beispielsweise geben sie bei Festgottesdiensten aber auch bei Beerdigungen den Gottesdiensten einen würdigen Rahmen und engagieren sich auch über das Kirchliche hinaus. Sie erfüllen ihren Dienst nach einem Einsatzplan. Die Ministrantenwallfahrt ist in der Regel das Highlight in der Dienstzeit der Ministrantinnen und Ministranten.

Eine eigene finanzielle Position ist hierfür im Haushalt nicht vorgesehen. Die Bezuschussung für die Fahrt könnte aber im Rahmen des Ferienprogramms erfolgen (HHSt. 0.4601.6580).

Diskussion:

Frage: Wurden bei der letzten Ministrantenwallfahrt von der Gemeinde Zuschüsse gegeben?

Antwort: Ja. Wohl auch in dieser Höhe. Die 50 Euro sind ein Vorschlag des Bürgermeisters. Der Antrag von der Kirche enthielt keinen Betrag.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming bezuschusst die Ministrantenwallfahrt mit 50 € pro Teilnehmer/-in, zusammen also 1.100 €.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 8: Corporate Identity – Ergebnis für das neue Logo

Sachverhalt:

Seit mehreren Monaten wurde am neuen Logo gearbeitet. Die Zwischenergebnisse wurden dem Gemeinderat präsentiert. In der engeren Wahl entschieden sich die Befragten (Gemeinderäte, Verwaltung und Mitarbeiterinnen des Dorfladens) mit allergrößter Mehrheit für die Variante, für die nun die weitere Verwendung erarbeitet wurde.

Das Logo wird auf drei Ebenen verwendet: bei der Gemeinde (und ihren Einrichtungen), beim KommU Haiming und beim Niedergerner Dorfladen.

Es ist dabei auf dem Schriftverkehr zu finden, wird an Gebäuden verwendet, auf Regenschirme, Taschen, Tassen und beispielsweise T-Shirts aufgedruckt oder auch bei Auftritten im Bereich Social Media zu finden sein. Die Verwendungsmöglichkeiten wurden am 13.03.2024 abgestimmt.

Das Logo soll die besondere Identität des Niedergern darstellen und vor allem die lokale Verbundenheit ins Bewusstsein rücken.

Mit einer kurzen Präsentation werden Anwendungsbeispiele vorgestellt (Taschen, Tassen, Gutscheine, Kuverts usw.). Es ist darüber hinaus geplant, zwei Infoscreens (beim Lagerhaus Bruckner und im Dorfladen) aufzustellen. Die Inhalte sollen auch in social Media gespiegelt werden und ein Verbundsystem eingerichtet werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Abwicklung des Designauftrags wurde dem KommU übertragen, das sich auch um die Beschaffung von Produkten kümmern wird. Die Kosten für den Entwurf und die Produkte werden je nach Verwendung aufgeteilt.

TOP 9: Schöffbergweg – Abrechnung des Erschließungsbeitrages (Kostenspaltung)

Sachverhalt:

Die Schlussrechnungen der Kostenerstattungsverträge für die Erschließungsstraße „Schöffbergweg“ im Baugebiet „Winklham Nordwest“ wurden durch das KommU Haiming bereits im Januar 2024 an die Grundstücksanlieger gestellt. Die Kosten für den Grunderwerb und der daraus resultierenden Vermessungskosten werden von der Gemeinde Haiming gemäß Erschließungsbeitragssatzung (EBS) erhoben.

Die Grunderwerbskosten und die damit verbundenen Vermessungskosten fielen in den Jahren 2019 bis 2022 an. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 60.056,69 €.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 1 EBS vom 28.02.2018 erhebt die Gemeinde einen Erschließungsbeitrag. Nach § 2 Abs. 1 EBS handelt es sich bei der Erschließungsstraße „Schöffbergweg“ um eine öffentliche zum Anbau bestimmte Straße, welche beitragsfähig ist. Nach § 2 Abs. 2 EBS gehören zum Erschließungsaufwand insbesondere Kosten für den Grunderwerb. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt (§ 3 Abs. 1 EBS). Von den Gesamtkosten in Höhe von 60.056,69 EUR entfielen 47.300,00 € auf den Grunderwerb, 8.819,19 € auf die daraus resultierenden Vermessungskosten und 3.937,50 € auf den Straßengrund, den die Gemeinde Haiming aus ihrem Vermögen bereitgestellt hat (§ 2 Abs. 3 EBS).

Die Gemeinde Haiming trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 5 EBS). Die Gesamtkosten (60.056,69 EUR) abzüglich 10 v. H. Gemeindeanteil (6.005,67 EUR) ergeben den

beitragsfähigen Aufwand in Höhe von 54.051,02 EUR. Dieser wird durch die Verteilfläche in m² (5.415 m²) dividiert und ergibt somit den Beitrag pro m² Grundstücksfläche (9,981721 €).

Das Abrechnungsgebiet umfasst alle von der Straße „Schöffbergweg“ im Baugebiet „Winklham Nordwest“ erschlossenen Grundstücke (§ 4 Satz 1 EBS). In diesem wird der ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde nach den Grundstücksflächen verteilt (§ 6 Abs. 1 EBS), da die Nutzung der Grundstücke überall in gleichem Maße zulässig ist.

Im Wege der Kostenspaltung nach § 8 Satz 1 EBS kann der Erschließungsbeitrag für den Grunderwerb und den Vermessungskosten gesondert erhoben werden.

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme für die Erschließung der Erschließungsanlage (§ 11 Satz 1 EBS). Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest (§ 8 Satz 2 EBS). Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist (§ 13 Satz 1 EBS). Vorausleistungen wurden keine erhoben.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming erhebt für die Straße „Schöffbergweg“ im Baugebiet „Winklham Nordwest“ einen Erschließungsbeitrag im Wege der Kostenspaltung für den Grunderwerb und den daraus entstandenen Vermessungskosten und stellt den Abschluss der Maßnahme mit Zahlung der letzten Rechnung am 21.01.2022 fest. Die Gemeinde trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwands. Der Beitragssatz beträgt 9,981721 €/m². Die Verwaltung wird beauftragt, den Erschließungsbeitrag abzurechnen.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 10: Anfragen

Entfällt.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer